

Entwurf

**1. Änderungssatzung
über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl**

vom *(Datum)*

Aufgrund

1. der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666)
 2. der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NW) vom 21. Juni 1988,
 3. des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.)
 4. § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.) sowie des
 5. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987
- in den jeweils gültigen Fassungen -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am *(Datum)* folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Im einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.

4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll (Wertstoffhof).
5. Einsammeln und Befördern von Altholz (Wertstoffhof).
6. Einsammeln von Alt-Kühlgeräten und Elektroschrott (Wertstoffhof).
7. Einsammeln und Befördern von sperrigem Altmetall (Wertstoffhof).
8. Einsammeln und Befördern von Altteppichen/Teppichböden (Wertstoffhof)
9. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen mit Schadstoffmobilen.
10. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
11. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
12. Einsammeln und Befördern verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken (sog. „wilde Müllkippen“).
13. Kooperation bei der Sammlung von Alttextilien, Altpapier und Kork durch karitative Verbände.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Biomüllgefäß), sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Abfallcontainer auf dem Wertstoffhof, Altpapier-Container, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

§ 10 Abs. 2 Satz 1, Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) schwarze/graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l und 240 l. Das 60 l Gefäß wird nur im Zusammenhang bebauter Ortsteile, jedoch nicht im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) zur Verfügung gestellt.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden eingesammelt, wenn sie neben den zugelassenen Abfallgefäßen für Restmüll bereitgestellt sind.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verpflichtung nach § 6 (Anschluss- und Benutzungszwang) ist nur dann erfüllt, wenn für jedes bewohnte Grundstück im Innenbereich mindestens 1 Abfallgefäß von 60 l für Restmüll und 1 Abfallgefäß von 120 l für Bioabfall sowie im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) mindestens 1 Abfallgefäß von 80 l für Restmüll bereitgestellt ist.

§ 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll und schadstoffhaltigen Abfällen, sperrigen Abfällen/Sperrmüll und Altholz, sperrigem Altmetall sowie Alt-Kühlgeräten und Elektronikschrott getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:
 - a) Glas ist sortiert nach Weiß- und Buntglas in die bereitgestellten Sammelcontainer (Depotcontainer) einzufüllen.
 - b) Altpapier ist in die bereitgestellten Sammelcontainer (Depotcontainer) einzufüllen.
 - c) Bioabfälle sind in die von der Gemeinde bereitgestellten Gefäße für Bioabfall einzufüllen.
 - d) Bioabfälle, die auf Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) anfallen, sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit einer geordneten Eigenkompostierung zuzuführen.
 - e) Grünabfälle können in den auf dem Wertstoffhof des beauftragten Entsorgungsunternehmens zur Verfügung gestellten Behälter entsorgt werden.
 - f) Schadstoffhaltige Abfälle (§ 4) sind dem Schadstoffmobil zuzuführen.
 - g) Sperrige Abfälle (§ 16), Altholz, sperrige Altmetalle sowie Alt-Kühlgeräte und Elektroschrott sind in die auf dem Wertstoffhof des beauftragten Entsorgungsunternehmens für die jeweilige Abfallart zur Verfügung gestellten Behälter zu entsorgen.
 - h) Restmüll ist in die von der Gemeinde bereitgestellten Gefäße für Restmüll einzufüllen. Restmüll ist der zugelassene Abfall (siehe Anlage 1), der nicht unter a) bis g) fällt.

§ 14 erhält folgende Fassung:

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden, soweit die Entsorgung gewährleistet ist. Wird eine Entsorgungsgemeinschaft zugelassen, so gilt unabhängig von der Regelung in § 11 Abs. 1 (Anzahl und Größe der Abfallbehälter) die Verpflichtung nach § 6 (Anschluss- und Benutzungszwang) für die Eigentümer von Grundstücken als erfüllt, die dieser Entsorgungsgemeinschaft angehören. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber

der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt geleert:
 1. Der schwarze/graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus geleert.
 2. Der braune bzw. mit einem braunen Deckel versehene Abfallbehälter für Bioabfälle wird in den Monaten Januar, Februar und Dezember im 4-Wochen-Rhythmus geleert; in den übrigen Monaten erfolgt die Leerung im 2-Wochen-Rhythmus.

§ 16 Abs. 4 wird aufgehoben

§ 16 Absatz 5 wird Absatz 4

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.